

<i>Art.</i> ³⁷⁵	<i>Gegenstand</i>	<i>dominierender Partner</i> ³⁷⁶
1	Besorgung des PTT-Dienstes durch die Schweiz	CH
2	Anwendbarkeit des einschlägigen schweizerischen Rechts und der Staatsverträge	CH
3	Strafgerichtliche Zuständigkeit	CH
4	«Staatsrechtliche Zeichen und Bezeichnungen» ³⁷⁷	FL
5	Postwertzeichen	FL
6	Taxen und Gebühren	CH
7	Anstellung des Personals	CH
8	Rechtsstellung des Personals	CH
9	Änderungen im Bestand von Verkehrseinrichtungen	CH ³⁷⁸
11	Anlage von Geldern	CH
12	Eigentum an den Betriebsgeldern	CH
13	Eigentum an den Betriebsgegenständen, Bauten und Anlagen	FL
18	Beschluß über Bauten und größere Anschaffungen	— ³⁷⁹
19	Ziff. 3 Erlaß der Ausführungsbestimmungen	CH
20	Streitfragen über die Auslegung des Vertrages: Bestellung eines Schiedsgerichtes	—

³⁷⁵ Es werden nur jene Bestimmungen aufgeführt, deren Inhalt für das Abhängigkeitsverhältnis von Bedeutung ist oder sein könnte.

³⁷⁶ CH=Schweiz; FL=Fürstentum Liechtenstein.

³⁷⁷ Randtitel zu Art. 4 PV.

³⁷⁸ Diese Bestimmung ist nicht ganz eindeutig. Dennoch erscheint aufgrund des Wortlautes des zweiten Satzes die Schweiz als dominierender Partner.

³⁷⁹ Entsprechende Beschlüsse obliegen zwar den schweizerischen Stellen, bedürfen aber der Zustimmung der liechtensteinischen Regierung (Art. 18 Ziff. 1 PV).